

bracht worden sein mußte. Er wies ebenfalls – nun aber detaillierter als Grotefend – auf die Blutsverwandtschaft Ottos von Cappenberg mit den Staufern in mütterlicher Linie hin und lieferte damit eine zusätzliche Begründung für die Richtigkeit von Grotefends geistreicher, aber bislang nur unzureichend motivierter, noch nicht mit durchschlagenden Argumenten gestützter Annahme.

Ein westfälischer Graf der Taufpate Barbarossas? War das vorstellbar? Mit Karl Ludwig Philipp Troß, Konrektor in Hamm und Professor in Münster, meldete sich die Landesgeschichte zu Wort⁴². In der Tat: Urkundlich ließ sich durch ein kaiserliches Diplom von 1187, welches Pick, Goethe, aber auch Dümgé, Grotefend und selbst Moser unbekannt geblieben war, eindeutig belegen, daß es sich tatsächlich so verhielt. Otto von Cappenberg war der *patrinus* des Staufers⁴³! Und Troß schloß daran die von ihm geradezu pathetisch vorgetragene⁴⁴ Feststellung an: „Hieraus erhellt aufs Neue, wie wichtig es bei jedem Denkmale der Vorzeit sey, auf Oertlichkeiten eine besondere Rücksicht zu nehmen, und wie wenig Urkunden, wenn sie sonst auch noch so gleichgültig scheinen, zu vernachlässigen sind.“ Deutlicher hätte sich die allgemein-methodische Bedeutung der Landesgeschichte für die Diskussion um die Silberschale kaum formulieren lassen!

Seit der Kontroverse um die Weimarer Neuerwerbung von 1819 hat die mittelalterliche Geschichtsforschung bei der Diskussion strittiger Dokumente und Inschriften nicht mehr auf die Beachtung des Provenienz-Prinzips, die Argumentation auf Grund von paläographischen, diplomatischen und chronologischen Kriterien und die Rückbindung an die historische Landeskunde verzichtet. Was ein Jahr später noch Joseph Bernhard Docen zu dem Kunstwerk zu sagen hatte⁴⁵, führte die Diskussion in dieser Hinsicht nicht weiter; die Weimarer Anfrage war durch Grotefend, Moser und vor allem Troß bereits definitiv beantwortet. Goethe hat die nachträglich eingegangene, im Ton reichlich bis-sige Äußerung des Münchner Bibliothekars schwerlich überhaupt noch zur Kenntnis genommen. Dennoch ist auch sie in zweifacher Hinsicht

42) Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 4 (1822–1823), S. 507–508.

43) DF I 963: ...*Ottone ... patrino videlicet nostro* Die Urkunde ist verunechtet, was Troß nicht wußte, allerdings für unseren Zusammenhang auch unerheblich ist. In einer anderen Urkunde, DF I 333 von 1161, nennt Barbarossa Otto lediglich *consanguineus noster*.

44) Im Druck: Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 4 (1822–1823), S. 508, werden diese Worte gesperrt wiedergegeben!

45) Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 5 (1824–1825), S. 656–657.